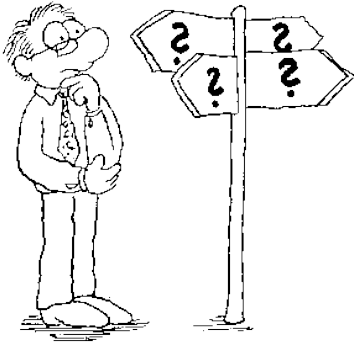


# Die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen



- **informiert aktuell und kompetent**
- **stellt Fragen**
- **beantwortet Fragen**

1

## Information

### Neuwahlen und Wahlen von Personalräten

- vor dem Ende der regulären Amtszeit
- vor Beginn der nächsten regulären Wahl

### Die Regelungen des ThürPersVG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den Monaten März bis Mai 2014 haben die nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz regulären Personalratswahlen stattgefunden.

Die Personalräte wurden für vier Jahre gewählt.

Diese Festlegung erfolgt im § 27 Absatz 1 ThürPersVG.

Innerhalb dieser regulären „Wahlperiode“ kann es dazu kommen, dass Personalräte neugewählt oder auch erstmalig gewählt werden müssen.

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz schreibt fest, in welchen Fällen neu gewählt werden muss/ kann oder sollte.

Im Gesetz geregelt sind die in diesen Fällen anzuwendenden Regularien der Einleitung und Vorbereitung der Wahlen.

Die Durchführung erfolgt auf der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz.

Mit dieser Information gibt Ihnen die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen einen Überblick über die Gründe für eine Neuwahl des Personalrates und die im ThürPersVG enthaltenen Regelungen für das weitere Verfahren zur Einleitung der Wahl.

2

Stehen Sie vor der Aufgabe, zum Beispiel als Mitglied eines Wahlvorstandes, eine Personalratswahl vorbereiten und durchführen zu müssen, hilft Ihnen die GEW Thüringen mit Schulungsmaterialien, konkreten Hinweisen und notwendigen Formularen.

### **Es ist noch nicht zu spät!**

Es gibt eine Reihe von Schulen im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums, die im Jahr 2014 keinen Schulpersonalrat gewählt haben.

Örtliche Personalräte an den Schulen sind wichtig für die Interessenvertretung der Beschäftigten, an ihrer Einrichtung bzw. in personellen Angelegenheiten. Sie haben Mitsprache- und Beteiligungsrechte zum Beispiel bei Abordnungen, Versetzungen, Einstellungen oder auch in Fragen der Fort- und Weiterbildung und mehr.

Noch ist es möglich, Personalratswahlen an ihrer Schule einzuleiten.

Die GEW Thüringen unterstützt sie dabei.

Bärbel Brockmann

Leiterin der AG Personalrat

## Neuwahlen von Personalräten vor Ende der regulären Amtszeit I

### - die Fälle

#### **„§ 27 Absatz 2 ThürPersVG      Neuwahl vor dem Ende der Amtszeit**

*(2) Außerhalb dieser Frist ist der Personalrat zu wählen, wenn*

*1. mit Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder*

*2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel (bei einem Personalrat mit der gesetzlichen Mitgliederzahl von drei Mitgliedern um mehr als ein Drittel) unter die vorgeschriebene Zahl gesunken ist oder*

*3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder*

*4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder*

*5. in der Dienststelle kein Personalrat besteht.“*

- Die Regelung in Punkt beinhaltet die Veränderung um die Hälfte, mindestens um 50 der Zahl der regelmäßig Beschäftigten.
- Mit der Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes im Dezember 2014 gab es auch Änderungen bzgl. des Beschäftigtenbegriffes. Diese Änderung betrifft unter anderem, dass als Beschäftigter zählt, der in einer Dienststelle weisungsgebunden tätig ist, auch wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber besteht. § 4 ThürPersVG Beschäftigte.

## Neuwahlen von Personalräten vor Ende der regulären Amtszeit I

### - Einleitung der Wahlen

#### **„§ 27 Absatz 3 ThürPersVG**

*In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist. Er bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand zur erforderlichen Neuwahl.*“

- Für den Fall des Absatzes 2 Nr. 5 (wenn in der Dienststelle kein Personalrat besteht) finden wir die Regelungen zur Einleitung einer Personalratswahl in den §§ 20 bis 22 ThürPersVG.

#### **„§ 21 Absatz 2 ThürPersVG**

*Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 20 gilt entsprechend.*“

#### **„§ 22 Absatz 2 ThürPersVG**

*Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft. § 20 gilt entsprechend.*“

- Im § 20 ThürPersVG sind die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Wahlvorstandes geregelt.
- §§ 22 regelt den Fall, wenn Dienststellenleiter oder Personalversammlung keinen Wahlvorstand bestellt und wahlberechtigte Beschäftigte dieses aber wollen!

## Neuwahlen von Personalräten vor Ende der regulären Amtszeit II

**Schulen werden errichtet, aufgelöst, zusammengelegt. Dem Personalrat weist das Thüringer Personalvertretungsgesetz in diesem Prozess eine große Verantwortung zu!**

(vgl. auch Handbuch für örtliche Personalräte an Schulen, GEW Thüringen 2014 : Welche Aufgaben hat ein Personalrat bei Schulnetzveränderungen?)

Die Verantwortung der Personalräte hört mit dem Vollzug der Schulnetzänderung nicht auf, im Gegenteil:

### **„§ 32 (Absatz1) ThürPersVG Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften**

(1)

*Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ganz oder teilweise in eine andere Dienststelle eingliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder bilden sie durch Ausgliederung eine neue Dienststelle, so sind die Personalräte neu zu wählen.*

*Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl.*

5

*Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis sich die neuen Personalräte konstituiert haben, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten.*

*Der Vorstand ist nach § 33 neu zu bilden.*

- Durch die einzelnen Sätze ergibt sich eine Reihenfolge der zu bearbeitenden Aufgaben und Schrittfolgen.
- Durch den Gesetzgeber wird abgesichert, dass es keine personalratsfreie Zeit gibt und sieht dafür eine Frist von drei Monaten vor.
- Für die Organisation der gemeinsamen Arbeit der beiden Personalräte ist die Neubildung des Vorstandes nach § 33 unumgänglich.

## Weitere Hinweise aus dem ThürPersVG

### **„§ 32 Absatz 3 Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften**

*In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet keine Neuwahl statt, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle oder der aufnehmenden juristischen Person um weniger als ein Fünftel geändert hat oder eine Neuwahl innerhalb von sechs Monaten vor der nächsten Personalratswahl liegen würde.“*

### **„§ 16 Zahl der Personalratsmitglieder**

*Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel  
5 bis 15 Beschäftigten aus einer Person,  
16 bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,  
51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,  
151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,  
301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,  
601 bis 1 000 Beschäftigten aus elf Mitgliedern,  
1 001 bis 2 500 Beschäftigten aus 13 Mitgliedern,  
2 501 und mehr Beschäftigten aus 15 Mitgliedern.“*